

Grundprinzipien der Sozialhilfe

G 03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration. Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staats zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt. Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe richtet sich nach dem Prinzip der Individualisierung, das verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen.

Die Sozialhilfe ist subsidiär und wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorgängiger Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe soll einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden.

Vorgehen

Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind die persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.

Bemerkungen

Wenn wirtschaftliche Hilfe geleistet wird, überweist der zuständige Sozialdienst den Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der betroffenen Person. In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann der zuständige Sozialdienst die Unterstützung ratenweise auszahlen oder die Rechnungen direkt begleichen. Naturalleistungen haben einen diskriminierenden Charakter. Sie dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Gesetz vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz [DSG]; RB 2.2511)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Die Fachleute des Sozialdienstes können zur Überprüfung des Sachverhalts die unterstützte Person/Familie zu Hause besuchen oder weitere Abklärungen beantragen. Die Mitarbeitenden der regionalen Sozialdienste und die regionalen Sozialräte unterstehen der Schweigepflicht (Art. 21 SHG).

Sozialhilfe muss beantragt werden. Hat der Sozialdienst Kenntnis von einer Hilfsbedürftigkeit oder von Notsituationen, so soll dieser die Betroffenen darauf hinweisen, dass sie um individuelle Hilfe ersuchen können.

Den Hilfesuchenden stehen Rechte und Pflichten zu.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)
Rechte und Pflichten unterstützter Personen (R 02)
Ziel der Sozialhilfe (Z 02)